

Bedingungen für die Vereinbarung einer Dienstleistung

Die vorliegenden Bedingungen für die Vereinbarung einer Dienstleistung (in der Folge "BEDINGUNGEN") sind integrierender Bestandteil einer gesonderten Vereinbarung (siehe Dokument „C07_AZA-AL-QF-027_Vereinbarung über Dienstleistung“) zwischen AstraZeneca Österreich GmbH und dem Auftragnehmer (in der Folge "VEREINBARUNG").

Der Auftragnehmer verfügt über umfangreiche und ausgewiesene Kenntnisse im beauftragten Indikationsgebiet und speziell in diesem Themengebiet. AstraZeneca ist daher an einer Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Dienstleistung interessiert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien über die VEREINBARUNG hinaus Folgendes:

1. Leistungen des Auftragnehmers und Gegenstand

- 1.1 Die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der VEREINBARUNG. Siehe zur Rechteeinräumung Punkt 2.
- 1.2 AstraZeneca als forschendes Pharmaunternehmen fühlt sich auch für die wissenschaftliche Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen verpflichtet. Das höchste Gut dabei ist die Unabhängigkeit der Referenten und ihrer Vorträge. Einer unserer Grundwerte beinhaltet, keine Off-Label-Indikationen zu bewerben. Daher stimmt auch der Referent zu, für nicht zugelassene Arzneimittel und Indikationen von AstraZeneca nicht zu werben – eine wissenschaftliche, nicht werbende Erläuterung zu nicht zugelassenen Arzneimitteln und Indikationen ist möglich.
- 1.3 Alle Unterlagen (Vorträge, Hand-outs etc.) die sich auf AstraZeneca, AstraZeneca Produkte oder Produkte unserer Wettbewerber beziehen („Unterlagen“) müssen mindestens 7 Werktage vor der Durchführung der Veranstaltung in digitaler Form an AstraZeneca zur Freigabe nach unseren internen Richtlinien übermittelt werden. Sofern Sie einen freien Vortrag halten werden, übermitteln Sie den Inhalt des freien Vortrags in Stichpunkten (Titel, Thema, konkreter Inhalt) schriftlich zusammengefasst ebenfalls digital mindestens 7 Werktage vor Durchführung der Veranstaltung; andernfalls muss die Veranstaltung ggf. abgesagt werden. Durch die Freigabe wird kein Einfluss auf den wissenschaftlichen Inhalt genommen. Sie stimmen zu, ausschließlich entsprechend freigegebene Unterlagen zu präsentieren.

Eine gesonderte Freigabe ist nicht erforderlich, wenn Sie ausschließlich bereits vom Informationsbeauftragten freigegebene Unterlagen verwenden, die Ihnen vom zuständigen AstraZeneca Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche von AstraZeneca zur Verfügung gestellten Materialien bzw. Dateien sind mit Beendigung der Zusammenarbeit vollständig und unverzüglich an AstraZeneca zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten, soweit diese nicht zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten dienen.

1.4 Entsprechend den allgemeinen Prinzipien guter medizinischer und wissenschaftlicher Praxis sollen alle von Ihnen gemachten Angaben (dargestellte Texte, Grafiken, Schaubilder oder sonstige Illustrationen):

- zutreffend; ausgewogen; fair; objektiv; unmissverständlich und nicht irreführend sein, so dass die dargestellten Inhalte einen zutreffenden und möglichst objektiven Gesamteindruck vermitteln.

Wenn eine werbliche Veranstaltung durchgeführt wird, dürfen keine Daten zu noch nicht zugelassenen Produkten oder Indikationen präsentiert werden.

Bei wissenschaftlichen (nicht werblichen) Veranstaltungen, bei denen rein medizinisch-wissenschaftliche Informationen zu noch nicht zugelassenen Produkten oder Indikationen präsentiert werden, darf bei den Zuhörern kein Zweifel bestehen, dass noch keine Zulassung vorliegt.

AstraZeneca muss sicherstellen, dass alle Materialien die verwendet oder präsentiert werden im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regularien und Industrie Kodices stehen. Alle Materialien, die sich auf AstraZeneca, AstraZeneca Produkte oder Produkte von Wettbewerbern beziehen, müssen im Vorwege von AstraZeneca freigegeben werden. Dies gilt für alle werblichen Veranstaltungen.

Soweit Ihnen Materialien von AstraZeneca zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nicht mehr von Ihnen ohne vorherige Genehmigung seitens AstraZeneca verändert werden.

Im Rahmen der Veranstaltung müssen Sie in Ihrem Vortrag bzw. Ihren Vorträgen sowie in Ihren Präsentationsunterlagen auf Ihre Tätigkeit für AstraZeneca hinweisen. Satz 1 gilt entsprechend für andere öffentliche Äußerungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen.

2. Leistungen von AstraZeneca und Rechteeinräumung durch Auftragnehmer

2.1 Das von AstraZeneca zu zahlende Honorar / Entgelt ergibt sich aus der VEREINBARUNG. Durch Unterzeichnung der VEREINBARUNG bestätigt der Auftragnehmer, dass der vereinbarte Gesamtpauschalbetrag eine angemessene, marktgerechte Vergütung der Dienstleistung darstellt.

2.2 Der Auftragnehmer räumt AstraZeneca das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Arbeitsergebnissen für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich des Rechts auf Bearbeitung, ein. AstraZeneca wird die Arbeitsergebnisse nicht ohne Einwilligung des Auftragnehmers an Dritte außerhalb des AstraZeneca-Konzerns weitergeben.

2.3 Mit der in vorstehendem Absatz 2.1 festgelegten Vergütung sind, mit Ausnahme der in Punkt 3. genannten Aufwandentschädigungen, sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber AstraZeneca - insbesondere auch die Einräumung alle Rechte abgegolten.

2.4 Wie der PHARMIG-Verhaltenscodex normiert, ist zur Entwicklung und Sicherstellung der bestmöglichen Arzneimittelversorgung die Zusammenarbeit mit Angehörigen der

Fachkreise sowie Institutionen unerlässlich; zur Stärkung des Vertrauens in diese Zusammenarbeit ist die Transparenz ein geeignetes Mittel.

2.5 Der PHARMIG-Verhaltenscodex verpflichtet AstraZeneca zur Dokumentation und Offenlegung der Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise und Institutionen und sämtlicher geldwerten Leistungen an diese, die mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln und mit

- a) Forschung und Entwicklung
- b) Spenden und Förderungen
- c) Veranstaltungen; und / oder
- d) Dienst- und Beratungsleistungen

samt Auslagen im Zusammenhang stehen.

Soweit die entsprechende Zustimmung der Angehörigen der Fachkreise bzw. Institutionen vorliegt und Fälle von b), c) oder d) vorliegen, hat die Offenlegung eindeutig identifizierbare, individuelle Angaben und die Summe der während des Berichtszeitraums gewährten geldwerten Leistungen zu enthalten.

2.6 Die Offenlegung der Angaben ist wie folgt zu untergliedern:

2.6.1 Bei geldwerten Leistungen an einzelne Angehörige der Fachkreise:

1. Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen:

- (i) Tagungs- oder Teilnahmegebühren
- (ii) Reise- und Übernachtungskosten;

2. Dienstleistungs- und Beratungshonorare, wobei zwischen der Vergütung des Honorars und der Erstattung von Auslagen zu unterscheiden ist.

2.6.2 Bei geldwerten Leistungen an einzelne Institutionen:

1. Finanzielle oder materielle Spenden sowie Förderungen;

2. Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen:

- (i) Tagungs- oder Teilnahmegebühren;
- (ii) Unterstützung von Institutionen oder von diesen mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Dritte;
- (iii) Reise- und Übernachtungskosten.

3. Dienstleistungs- und Beratungshonorare, wobei zwischen der Vergütung des Honorars und der Erstattung von Auslagen zu unterscheiden ist. Sofern geldwerte Leistungen über eine Institution mittelbar Angehörigen der Fachkreise zugeordnet werden, wird eine Offenlegung nur einmal erfolgen. Die Offenlegung der Angaben erfolgt je Kalenderjahr binnen sechs Monaten des Folgejahrs auf einer öffentlich zugänglichen Website von AstraZeneca in deutscher oder englischer Sprache und erfolgt für eine Zeitdauer von 5 Jahren, sofern nicht eine kürzere Zeitdauer aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

2.7 Soweit der Auftragnehmer zu den Angehörigen der Fachkreise und Institutionen im Sinne des PHARMIG-Verhaltenscodex gehört, und seine Zustimmung erteilt hat, werden sein Name (Institutionsname) und Adresse und die Details der von AstraZeneca gewährten

geldwerten Leistungen, die mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln im Zusammenhang stehen, für die Dokumentation von AstraZeneca verarbeitet und hinsichtlich der Leistungen im Zusammenhang mit Spenden und Förderungen; Veranstaltungen; und / oder Dienst- und Beratungsleistungen samt Auslagen auch identifizierend auf einer Website von AstraZeneca, bei ausländischen Auftragnehmern auf der Website von der - soweit vorhanden - AstraZeneca-Gesellschaft dessen Sitzstaats, in Deutsch oder Englisch für fünf Jahre offengelegt; Details siehe oben. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich gegenüber AstraZeneca widerrufen werden, wobei dies keine Auswirkungen auf die sonstige Vereinbarung hat, aber die Daten nicht mehr personenbezogen verwendet bzw. offengelegt werden dürfen.

- 2.8 In der **Datenschutzinformaton für medizinische Fachkreise** (<https://www.astrazeneca.at>) finden Sie weitere Information zum Datenschutz bei AstraZeneca, zu Ansprechpartnern bei Fragen zum Datenschutz und Information zu Ihren Rechten.
- 2.9 AstraZeneca wird nach Erbringung der vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer und nach Erhalt einer den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügenden Honorarnote, die Vergütung innerhalb von 30 Tagen auf das vom Auftragnehmer genannte Konto überweisen.
- 2.10 Sollte die vorstehend unter Absatz 1 in der Vereinbarung genannte Dienstleistung nicht erbracht werden oder die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieser Dienstleistung nicht möglich sein, wird AstraZeneca den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren. Eine Vergütung erfolgt in diesem Fall nur anteilig für bereits erbrachte Vorleistungen, welche der Auftragnehmer im Detail darzulegen und AstraZeneca zu übergeben hat, wobei im Zweifel keine abzugeltende Vorleistung erbracht wurde. Bei Verschulden des Auftragnehmers an der nicht gänzlichen Erbringung entfällt jegliche Vergütung und Aufwandschädigung (Punkt 3.)

3. Aufwandschädigung

- 3.1 Reisebuchungen sind generell von AstraZeneca zu organisieren. Folgende Reisekosten sowie notwendige Aufwendungen werden nur im vorab von AstraZeneca genehmigten Ausnahmefall gemäß der Globalen Richtlinie von AstraZeneca für Ethische Interaktionen (siehe <https://www.astrazeneca.com/sustainability/resources.html#global-policies-and-positions-0>) dem Auftragnehmer gegen Vorlage entsprechender Originalbelege erstattet:
 - a. die direkt mit der Leistung im Zusammenhang stehenden Übernachtungskosten für Einzelzimmer in Hotels mit maximal 4 Sternen.
 - b. bei Fahrten mit dem PKW Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Pauschalsatzes von aktuell € 0,42/km (max. für 700 km), für Bahnfahrten Fahrscheine in der 1. Klasse – ab einer Fahrtdauer von mehr als einer Stunde, ansonsten 2. Klasse und innereuropäische Flüge in der Economy Class bzw. außereuropäische Flüge, ab einer Flugzeit von mehr als sechs Stunden, in der Business Class. Für Dritte (zB Begleitpersonen) zahlt AstraZeneca keine Reisekosten und Aufwendungen für Übernachtungen.

3.2 Eine etwaige Bewirtung während der Veranstaltung erfolgt in angemessenem Rahmen.

4. Freie Mitarbeit

4.1 Der Auftragnehmer wird für AstraZeneca selbständig tätig und hält der Auftragnehmer AstraZeneca widrigenfalls von jeglichen Ansprüchen schad- und klaglos. Im Rahmen der Durchführung der Referententätigkeit ist der Auftragnehmer inhaltliche Weisungen von AstraZeneca nicht gebunden.

5. Antikorruption

Sie dürfen niemanden einen geldwerten Vorteil anbieten oder gewähren, wenn daraus eine unangemessene Begünstigung seitens AstraZeneca entstehen könnte. Eben so wenig ist es gestattet, einen Vorteil anzunehmen, um eine Begünstigung sicherzustellen, die in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit steht. Sollte durch die Tätigkeit unter dieser Vereinbarung ein Interessenkonflikt bestehen oder sich im Verlauf der Tätigkeit ergeben, so werden Sie AstraZeneca unverzüglich über diesen Umstand informieren.

6. Trennungsprinzip

Die Tätigkeit des Auftragnehmers erfolgt unabhängig von Umsatzgeschäften mit oder Beschaffungsentscheidungen zugunsten von AstraZeneca gleich welcher Art. Es bestehen auch keine diesbezüglichen Erwartungen der Parteien.

7. Bestätigung über die Durchführung einer Gesetzes- und VHC-konformen Veranstaltung [gilt in Fällen, in denen der Auftragnehmer Veranstalter ist]

Der PHARMIG-Verhaltenscodex (VHC) verpflichtet AstraZeneca im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, bei der Einladung zu Veranstaltungen oder bei der Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des VHC hinaus, vom Veranstalter eine Bestätigung mit folgendem Inhalt einzuholen (siehe Verordnung 1/2015 des Vorstands der PHARMIG zu Art 7 des Pharmig VHC).

In diesem Sinne bestätigt der Auftragnehmer, sofern er als Veranstalter fungiert, dass die von ihm organisierte bzw. durchzuführende Veranstaltung ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient und Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht stattfinden. Die Unterstützung des pharmazeutischen Unternehmens dient ausschließlich einer, mehreren oder allen nachfolgenden Zwecken:

- Teilnahmegebühr für einen/mehrere Teilnehmer und/oder Aufwand für die Durchführung und Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltung
- Reisekosten für einen/mehrere Teilnehmer

- Verpflegung für einen/mehrere Teilnehmer
- Übernachtung für einen/mehrere Teilnehmer

Die Bestimmungen des PHARMIG-Verhaltenscodex zu Artikel 7 und dessen Verordnung (Anlage 1) werden zustimmend zur Kenntnis genommen und es wird hiermit bestätigt, dass die Veranstaltung insgesamt den vorgenannten Bestimmungen entspricht und die vom pharmazeutischen Unternehmen geleistete Unterstützung den Regelungen des VHC entsprechend verwendet werden. Im Falle der nicht Gesetzes- und VHC-konformen Abhaltung der Veranstaltung und/oder der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der geleisteten Unterstützung durch den Veranstalter ist das pharmazeutische Unternehmen ausdrücklich zum Rücktritt von dieser Vereinbarung und zur gänzlichen Rückabwicklung der geleisteten Unterstützung berechtigt. Der Veranstalter verpflichtet sich, geleistete Unterstützungen insgesamt binnen 7 Tagen nach erklärtem Rücktritt an das pharmazeutische Unternehmen zurückzuzahlen.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Vereinbarungsgegenstandes zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von AstraZeneca striktes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten von denen der Auftragnehmer schriftlich nachweist, dass sie nachweislich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder aufgrund richterlicher oder behördlicher Verfügung weitergegeben werden müssen. Sollte der Auftragnehmer die Weitergabe dieser Information im erforderlichen Umfang an sachlich zuständige Behörden für notwendig erachten, wird er vorab das schriftliche Einverständnis von AstraZeneca einholen.

In Bezug auf personenbezogene Daten, gelten die Grundsätze des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

- 8.2 AstraZeneca, verbundene Unternehmen oder unsere Dienstleister behalten sich vor, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder im Rahmen weiterer Kooperationen innerhalb des AZ-Konzerns zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung kann auch außerhalb der EU stattfinden. Der Vertragspartner hat das Recht, jederzeit Auskunft zu den über ihn im AstraZeneca Konzern gespeicherten Daten und deren Zweckbestimmung zu verlangen.

In der **Datenschutzinformaton für medizinische Fachkreise** (<https://www.astrazeneca.at>) finden Sie weitere Information zum Datenschutz bei AstraZeneca, zu Ansprechpartnern bei Fragen zum Datenschutz und Information zu Ihren Rechten.

- 8.3. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Dokumentations- und Offenlegungspflichten des PHARMIG-Verhaltenscodex siehe oben 2.3.

9. Nebenwirkungsmeldungen

Der Auftragnehmer stimmt zu, AstraZeneca innerhalb von 24 Stunden über jegliche auftretende Nebenwirkungen oder einen anderen meldepflichtigen sicherheitsrelevanten Umstand im Zusammenhang mit Produkten der AstraZeneca Gruppe im Rahmen des Leistungszeitraums zu informieren. Meldungen können über www.contactazmedical.astrazeneca.com, telefonisch unter +43 (0) 1 711 31 0 oder via Email an atviPatientSafetyAustria@astrazeneca.com getätigt werden.

AstraZeneca ist für die Meldung der Nebenwirkungen und anderer sicherheitsrelevanter Umstände an Regulierungs- und Regierungsbehörden verantwortlich.

10. Auflösung

10.1 Beide Parteien können diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes lösen.

10.2 Insbesondere AstraZeneca hat das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn AstraZeneca feststellt, dass Sie gegen Bestimmungen aus dieser Vereinbarung verstoßen haben oder wenn AstraZeneca feststellt, dass eine Fortführung der Zusammenarbeit mit AstraZeneca eine Verletzung des AstraZeneca Code of Conduct (abrufbar unter <http://www.astrazeneca.de/verantwortung/unser-verhaltenskodex>) darstellt oder einen negativen Einfluss auf Astrazenecas Ruf hat.

11. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden oder sich Lücken ergeben, bleibt die übrige Vereinbarung bestehen und die Parteien verpflichten sich statt der ungültigen Teile bzw. Lücken, zu Gültigem bzw. Entsprechendem, das den wirtschaftlichen Zielen der ungültigen Teile bzw. dieser Vereinbarung am Nächsten kommt.